

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Vertretung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)  
i.V.m. § 14 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Vertretung grundsätzlich durch einen Vertragsarzt oder durch einen Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung
- ▶ Vertretung nur durch einen Facharzt desselben Fachgebietes oder artverwandte Fachgebiete

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung, innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten

#### Ausnahme!

Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten vertreten lassen.

- ▶ schriftliche Mitteilung an die KV, wenn Vertretung **länger als eine Woche** dauert ▶ Anzeige einer Praxisvertretung

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Ausnahmegenehmigungen durch Vorstand der KV, z.B. Vertretung durch einen Weiterbildungsassistenten oder Krankenhausarzt bzw. bei Vertretungen über drei Monate  
▶ Antrag auf Genehmigung einer Praxisvertretung

#### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Vertreter ist namentlich zu benennen
- ▶ der vertretende Arzt hat sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind
- ▶ überschreitet die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die KV beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt

#### ANSPRECHPARTNER

#### ▶ ARZTREGISTER:

Jasmin Lück  
Telefon: 03643 559-756

Theresa Günzel  
Telefon: 03643 559-757

Anastasia Ludwig  
Telefon: 03643 559-758

Email: [arztregister@kvt.de](mailto:arztregister@kvt.de)